
Statuten

Stand: 28.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SBC	4
Art. 1	Firma und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Zusammenarbeit mit dem SBC	4
II.	MITGLIEDSCHAFT UND TREUEPFLICHT	4
Art. 4	Erwerb	4
Art. 5	Treuepflicht	5
Art. 6	Erlöschen	5
Art. 7	Rechtsnachfolge bei Tod	5
Art. 8	Vorübergehende Geschäftsaufgabe	5
Art. 9	Rekurs gegen Ausschluss	5
III.	ANTEILSCHEINE	6
Art. 10	Erwerb und Verzinsung	6
Art. 11	Rückgabe	6
IV.	FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG	6
Art. 12	Verrechnungsrecht	6
Art. 13	Haftung	6
V.	ORGANISATION	7
Art. 14	Organe	7
A)	Die Generalversammlung	7
Art. 15	Befugnisse	7
Art. 16	Einberufung	7
Art. 17	Teilnahme und Stimmrecht	8
Art. 18	Vertretung	8
Art. 19	Art der Durchführung, Leitung und Beschlussfassung	8
Art. 20	Schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung)	8
B)	Der Verwaltungsrat	8
Art. 21	Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 22	Konstituierung und Beschlussfassung	9
Art. 23	Aufgaben	9
Art. 24	Kompetenzdelegation	9
Art. 25	Verwaltungsratsausschüsse	10
Art. 26	Arbeitsgruppen	10
Art. 27	Zeichnungsberechtigungen	10
C)	Die Revisionsstelle	10
Art. 28	Revisionsstelle	10
VI.	GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN	10
Art. 29	Geschäftsjahr	10
Art. 30	Rückvergütung und Verwendung des Reingewinns	10
Art. 31	Reserven	11
VII.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
Art. 32	Auflösungsbeschluss	11
Art. 33	Liquidation	11
VIII.	MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	11
Art. 34	Mitteilungen und Bekanntmachungen	11
IX.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 35	Meinungsverschiedenheiten	12
Art. 36	Hinweis auf das OR	12
Art. 37	Inkrafttreten	12

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung von Personen- und Stellenbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten unabhängig von der konkreten Bezeichnung im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich gleichermassen für beide Geschlechter.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SBC

Art. 1 Firma und Sitz

- 1 Unter der Firma

Pistor Holding Genossenschaft
(Pistor Holding société coopérative)
(Pistor Holding società cooperativa)
(Pistor Holding sociedad cooperativa)

besteht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den vorliegenden Statuten eine Genossenschaft.
- 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rothenburg LU.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung der Berufsinteressen des Bäcker-, Konditor- und Confiseurgewerbes sowie ihrer Mitglieder, insbesondere durch Beteiligungen an Gesellschaften, welche den Einkauf, die Herstellung, die Vermittlung und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen besorgen.
- 2 Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.
- 3 Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.
- 4 Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen und eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung ermöglichen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem SBC

- 1 Die Erreichung des Genossenschaftszwecks erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) und dessen Organisationen.
- 2 Zur Gewährleistung dieser Zusammenarbeit ist anzustreben, dass zwei Vertreter aus Geschäftsleitung oder Zentralvorstand des SBC im Verwaltungsrat der Pistor Holding Genossenschaft Einsitz nehmen können (Art. 21 Abs. 1).

II. MITGLIEDSCHAFT UND TREUEPFLICHT

Art. 4 Erwerb

- 1 Als Mitglieder können vom Verwaltungsrat Inhaber (natürliche und juristische Personen) von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseurbetrieben aufgenommen werden, die dem SBC angehören.
- 2 Der Verwaltungsrat ist befugt, auch andere natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufzunehmen, sofern dies dem Geschäftszweck dient. Insbesondere können auch natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche nicht dem SBC angehören.

- 3 Der Verwaltungsrat ist befugt, Gesuchstellern die Aufnahme ohne Grundangabe zu verweigern. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Art. 5 Treuepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, sich an die jeweils geltende Ordnung der Genossenschaft zu halten und ihren Verbindlichkeiten gegenüber sämtlichen Gesellschaften der Pistor Firmengruppe vollumfänglich und rechtzeitig nachzukommen.

Art. 6 Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt sofort,
 - a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes, welche jederzeit möglich ist.
 - b) durch Tod des Mitgliedes (unter Vorbehalt von Art. 7).
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Verwaltungsrates,
 - a) zufolge Verkaufs oder sonstiger Aufgabe des Geschäftes durch das Mitglied.
 - b) durch Verlust der Handlungsfähigkeit, Konkursöffnung oder fruchtlose Pfändung des Mitgliedes.
 - c) wenn ein Mitglied die statutarischen Pflichten nicht erfüllt, die Interessen und/oder die jeweils geltende Ordnung der Genossenschaft verletzt, gegen die Treuepflicht verstösst, oder wenn es während längerer Zeit keine oder bloss unbedeutende Bezüge bei der Pistor AG macht.

Art. 7 Rechtsnachfolge bei Tod

- 1 Das Familienmitglied eines verstorbenen Mitgliedes oder ein nahestehender Dritter eines Erben kann die Mitgliedschaft übernehmen, wenn dieser binnen drei Monaten seit dem Tod des Mitgliedes ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verwaltungsrat einreicht und das Geschäft selber weiterführt.
- 2 Erbengemeinschaften haben bis zu deren Auflösung einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 8 Vorübergehende Geschäftsaufgabe

- 1 Mitglieder, welche vorübergehend ihr Geschäft aufgeben, können auf Zusehen hin weiter Mitglied der Genossenschaft bleiben.
- 2 Der Verwaltungsrat stellt das Erlöschen der Mitgliedschaft fest, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 weggefallen sind.

Art. 9 Rekurs gegen Ausschluss

- 1 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, welche definitiv über den Ausschluss entscheidet.
- 2 Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich und begründet einzureichen.
- 3 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 4 Der rechtskräftige Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaftsrechte sowie aller Ansprüche gegenüber der Genossenschaft zur Folge. Vorbehalten bleiben der Anspruch auf Rückerstattung des Anteilseinkapitals samt Zins sowie die Verrechnungsmöglichkeit gemäss Art. 12.

III. ANTEILSCHEINE

Art. 10 Erwerb und Verzinsung

- 1 Jedes Mitglied muss mindestens drei und kann maximal vierzig Anteilscheine zum Nominalwert von je CHF 300.00 erwerben.
- 2 Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind durch den Inhaber nicht übertragbar und verpfändbar. Im Zweifelsfall gilt für die Feststellung des Berechtigten der Eintrag im Verzeichnis der Anteilscheininhaber. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.
- 3 Die Generalversammlung setzt alljährlich auf Antrag des Verwaltungsrates die Verzinsung des Anteilscheinkapitals fest.
- 4 Für Anteilscheine, welche während des Jahres erworben werden, gilt der Zinssatz pro rata.
- 5 Das Anteilscheinkapital samt Zins haftet in erster Linie für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber sämtlichen Gesellschaften der Pistor Firmengruppe. Die Anteilscheine bleiben einer Zwangsverwertung des Mitgliedes so lange und so weit entzogen, als sie für bestehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber sämtlichen Gesellschaften der Pistor Firmengruppe haften.

Art. 11 Rückgabe

- 1 Das Erlöschen der Mitgliedschaft verpflichtet zur sofortigen Rückgabe der Anteilscheine.
- 2 Anteilscheine werden stets zum Nominalwert zurückbezahlt. Die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals samt Zins hat bis spätestens drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfolgen.
- 3 Die Genossenschaft ist berechtigt, den Anspruch des Mitgliedes auf Rückerstattung des Anteilscheinkapitals samt Zins mit dessen Verpflichtungen gegenüber sämtlichen Gesellschaften der Pistor Firmengruppe zu verrechnen (Art. 12).
- 4 Nicht zurückgegebene Anteilscheine verlieren in jedem Falle ihre Gültigkeit als Mitgliedschaftsausweis.
- 5 Mit dem Tage der Aufforderung zur Rückgabe der Anteilscheine hört deren Anspruch auf Verzinsung auf. Für Anteilscheine, welche während des Jahres zur Rückzahlung oder Verrechnung kommen, gilt der letzte beschlossene Zinssatz pro rata.

IV. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG

Art. 12 Verrechnungsrecht

Stellt ein Inhaber von Anteilscheinen seine Geschäftsbeziehungen mit der Pistor AG ein oder erfüllt dieser seine Verpflichtungen gegenüber einer Gesellschaft der Pistor Firmengruppe nicht, kann das einbezahlte Anteilscheinkapital samt Zins sowie allfälligen Guthaben aus Rückvergütungen und auf Einlagekonti mit den entsprechenden Forderungen diesem gegenüber verrechnet werden. Ein allfälliger Überschuss wird nach der Rückgabe der Anteilscheine zurückerstattet.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 15 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Verwaltungsrates und seines Präsidenten;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts (Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
6. Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
7. Beschlussfassung über den Verkauf der Pistor AG oder die Abgabe einer Beteiligung von mehr als einem Drittel des gesamten Aktienkapitals an der Pistor AG;
8. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 9;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle unterbreitet werden;
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 16 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens zehn Tage vorher schriftlich sowie durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan des SBC. Der Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zuzustellen und am Sitz der Genossenschaft zu ihrer Einsicht aufzulegen. Weiter werden die Mitglieder über die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften des Konzerns informiert. Je Tochtergesellschaft enthält der Jahresbericht eine Spartenerfolgsrechnung sowie Zusatzinformationen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschliesst, oder wenn es von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der formulierten Anträge verlangt wird.
- 3 Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 4 Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie nach Gesetz und Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind dem Verwaltungsrat jeweils bis spätestens 28. Februar zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet durch eingeschriebenen Brief einzureichen.

Art. 17 Teilnahme und Stimmrecht

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Stimmabgabe.
- 2 Jede stimmberechtigte Person hat in der Generalversammlung und bei einer Urabstimmung nur eine Stimme.

Art. 18 Vertretung

Jeder Genossenschafter kann sich an der Generalversammlung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen, das nicht Genossenschafter sein muss, sich jedoch durch eine Vollmacht auszuweisen hat.

Art. 19 Art der Durchführung, Leitung und Beschlussfassung

- 1 Sofern rechtlich zulässig können Generalversammlungen gemäss Beschluss des Verwaltungsrates entweder als Präsenzversammlung, rein virtuell oder in einer Mischform durchgeführt werden.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 3 Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Er sorgt für die Protokollführung und die Wahl von Stimmezählern. Das Protokoll der Generalversammlung gilt als genehmigt, wenn es vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmezählern unterzeichnet ist.
- 4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.
- 5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder mittels elektronischen Verfahren. Beim offenen Verfahren kann auf mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen.
- 6 Vorbehältlich Art. 888 Abs. 2 OR ist für die Revision der Statuten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20 Schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung)

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Abstimmung über einzelne oder alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, durch schriftliche Abstimmung in Form einer Urabstimmung (Art. 880 OR) durchführen.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt gegebenenfalls die notwendigen Bestimmungen über das Verfahren.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern. Davon müssen drei Viertel Genossenschafter sein, selbstständig einen Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseurbetrieb führen oder in leitender Stellung in einem solchen Betrieb tätig und Mitglied des SBC sein. Bei Neuwahlen ist anzustreben, dass
 1. zwei Vertreter aus Geschäftsleitung oder Zentralvorstand des SBC im Verwaltungsrat der Pistor Holding Genossenschaft Einsitz nehmen können (Art. 3 Abs. 2);
 2. auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden geachtet wird;
 3. mindestens ein Mitglied im Kanton Luzern Wohnsitz haben sollte;

- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Präsident und Mitglieder sind auf eine Höchstdauer von zwölf Jahren wieder wählbar, wobei für den Präsidenten vorausgegangene Verwaltungsratsjahre, in denen er nicht Präsident war, ausser Betracht fallen.
- 3 Als absolute Amtszeitbeschränkung wird festgelegt, dass mit Erreichen des 65. Altersjahres für alle davon betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrates der Rücktritt auf die nächstfolgende Generalversammlung zu erfolgen hat.

Art. 22 Konstituierung und Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich – abgesehen vom Präsidenten, der durch die Generalversammlung direkt gewählt wird – selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.
- 3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 23 Aufgaben

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die allgemeinen Weisungen für die Geschäftsführung und übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und die Tochtergesellschaften aus.
- 2 Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates sind namentlich folgende:
 1. Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung, wobei dem Verwaltungsrat bei Wahlen ein Vorschlagsrecht zusteht;
 2. Wahl von Ausschüssen gemäss Art. 25;
 3. Wahl des Leiters der Firmengruppe als Vorsitzender der Geschäftsleitung und deren Mitglieder;
 4. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
 5. Festlegen der Entschädigungen der leitenden Organe;
 6. Erlass von Reglementen;
 7. Erstellen des Jahresberichtes (Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
 8. Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Errichtung von Bauten;
 9. Anlage von Kapitalien, Eingehung von Beteiligungen und Vornahme von Gründungen im Sinne von Art. 2 hiervor;
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 11. Beschlussfassung über alle übrigen Sachgeschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 24 Kompetenzdelegation

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsleitung zu delegieren.
- 2 Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 25 Verwaltungsratsausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen und an diese einzelne seiner Pflichten und Befugnisse übertragen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird mit dem Vorsitz beauftragt. Weitere Personen, z. B. Personen aus der Geschäftsleitung, können bei Bedarf ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 26 Arbeitsgruppen

Für besondere Geschäfte können im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zeitlich befristete Arbeitsgruppen gebildet werden, der auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Verwaltungsrates zu übernehmen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigungen

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Mitglieder. Der Verwaltungsrat ist für die Regelung der weiteren Zeichnungsberechtigungen zuständig, die grundsätzlich nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

C) Die Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728 OR. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728a ff. OR.
- 2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben.
- 3 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

VI. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 30 Rückvergütung und Verwendung des Reingewinns

- 1 Der Verwaltungsrat legt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Rückvergütung fest, welche an berechtigte Genossenschafter jährlich ausgerichtet wird.
- 2 Ausnahmsweise kann die Rückvergütung ganz oder teilweise aus der Substanz entnommen werden.

- 3 Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates und auf Empfehlung der Revisionsstelle über die Verwendung des Reingewinns, die Verzinsung des Anteilscheinkapitals, Einlagen in Reserven, Stiftungen usw.

Art. 31 Reserven

- 1 Die Genossenschaft hält den gesetzlichen Reservefonds gemäss Art. 860 OR. Die Generalversammlung kann dem gesetzlichen Reservefonds höhere Einlagen zuweisen als das Gesetz es vorschreibt.
- 2 Es können weitere Reserven gebildet werden.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur dann erfolgen, wenn dieselbe in einer Urabstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird (Art. 888 Abs. 2 OR).

Art. 33 Liquidation

- 1 Die Generalversammlung beschliesst die für die Liquidation notwendigen Massnahmen.
- 2 Sofern die Liquidation nicht durch die Genossenschaft durchgeführt wird, ernennt die Generalversammlung eine Liquidationskommission und bestimmt deren Präsidium.
- 3 Die Generalversammlung entscheidet im Sinne von Abs. 4 insbesondere über die Verwendung des nach Deckung der Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Anteilscheinkapitals zum jeweiligen Nominalwert allfällig verbleibenden Genossenschaftsvermögens.
- 4 Nach angemessener Dotierung des Personalvorsorgefonds der Pistor und des Ausbildungsfonds des SBC erfolgt eine Verteilung des Vermögens unter die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder entsprechend ihren in den letzten fünf Jahren mit der Pistor AG erzielten Eigenlagerumsätzen (ohne MwSt).
- 5 Vorbehalten bleibt Art. 865 Abs. 2 OR.

VIII. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 34 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1 Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse der Genossenschafter oder durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan des SBC.
- 2 Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im offiziellen Publikationsorgan des SBC.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des deutschen und des französischen Textes dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgeblich.

Art. 36 Hinweis auf das OR

Sofern und soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von den Genossenschäftern anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2009 beschlossen und anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2017 sowie mit der Urabstimmung vom 28. April 2021 partiell revidiert. Sie treten mit dem Handelsregistereintrag (Publikation im SHAB) in Kraft.

Pistor Holding Genossenschaft
Hasenmoosstrasse 31
CH-6023 Rothenburg

Tel. +41 289 89 89
info@pistor.ch
pistor.ch